

Merkblatt zur Entstehung von Dauergrünland in Verbindung mit der Teilnahme an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)

Für die potentielle Entstehung, bzw. den Erhalt von Dauergrünland gelten diverse Regelungen. Diese sollen im Folgenden erläutert werden:

Entstehung von Dauergrünland:

Laut EU-Verordnung sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind noch gepflügt wurden, Dauergrünland.

Für den Landwirt bedeutet das konkret:

Wird eine Fläche in 5 aufeinanderfolgenden Jahren mit einem der folgenden Nutzcodes (NC) beantragt und ist nicht gepflügt worden, so wird diese Fläche im 6. Jahr zu Dauergrünland. Es spielt dabei keine Rolle, ob zwischen diesen Codes ein Wechsel stattgefunden hat!

NC 422 Klee gras: Es entsteht im 6. Jahr Dauergrünland, sofern die Fläche ununterbrochen mit Klee gras oder im Wechsel mit einer anderen Gras- oder Grünfütterpflanze bestellt war **und nicht gepflügt worden ist.**

NC 424 Acker gras: Es entsteht im 6. Jahr Dauergrünland, sofern die Fläche ununterbrochen mit Acker gras oder im Wechsel mit einer anderen Gras- oder Grünfütterpflanze bestellt war **und nicht gepflügt worden ist.**

NC 433 Luzerne-Gras-Mischung: Es entsteht im 6. Jahr Dauergrünland, sofern die Fläche ununterbrochen mit einer Luzerne-Gras-Mischung oder im Wechsel mit einer anderen Gras- oder Grünfütterpflanze bestellt war **und nicht gepflügt worden ist.**

NC 441 Wiesen (Grünlandneueinsaat 1. – 5. Standjahr), NC 442 Mähweiden (Grünlandneueinsaat 1. – 5. Standjahr), NC 443 Weiden (Grünlandneueinsaat 1. – 5. Standjahr): Es entsteht im 6. Jahr Dauergrünland, sofern die Fläche ununterbrochen als „Wiese Neu“, „Mähweide Neu“, „Weide neu“ (Grünlandneueinsaat 1. – 5. Standjahr) codiert wurde oder im Wechsel mit einer anderen Gras- oder Grünfütterpflanze bestellt war **und nicht gepflügt worden ist.**

NC 591 Ackerland aus der Erzeugung genommen, nicht mit einjähriger Blühmischung: Es entsteht im 6. Jahr Dauergrünland, sofern die Fläche ununterbrochen aus der Erzeugung genommen oder im Wechsel mit einer anderen Gras- oder Grünfütterpflanze bestellt war **und nicht gepflügt worden ist.**

Hinweis: Brachen sind zu begrünen oder einer Selbstbegrünung zu überlassen.

Um die Entstehung von Dauergrünland zu verhindern, sind spätestens im sechsten Jahr die Flächen in die Fruchtfolge aufzunehmen oder zu pflügen.

NC 844 Unbestockte Rebfläche: Es entsteht im 6. Jahr Dauergrünland, sofern die Fläche ununterbrochen aus der Erzeugung genommen oder im Wechsel mit einer anderen Gras- oder Grünfütterpflanze bestellt war **und nicht gepflügt worden ist.**

Hinweis: Brachen sind zu begrünen oder einer Selbstbegrünung zu überlassen.

Um die Entstehung von Dauergrünland zu verhindern sind spätestens im sechsten Jahr die Flächen in die Fruchtfolge aufzunehmen/als Rebflächen zu bestocken oder zu pflügen.

Außerdem: Wird eine Fläche mit einem Nutzcode (NC) aus dem Bereich Dauergrünland beantragt, so erfolgt unverzüglich die Einstufung der Fläche als DGL und die Aufnahme ins DGL-Kataster!

Nachstehende Nutzcodes für Gras- und Grünfütterpflanzen führen hingegen **nicht** zu einer Entstehung von Dauergrünland:

NC 041 Wiese AUKM, NC 042 Mähweide AUKM, NC 043 Weide AUKM, NC 044, Hutung AUKM, NC 048 Streuobstwiese AUKM: Im Rahmen einer AUKM entsteht kein Dauergrünland und der Ackerstatus bleibt während der Laufzeit des (Anschluss-) Vertrages erhalten. Daher ist es dringend erforderlich, die umgewandelten Flächen mit diesen Codes zu kennzeichnen. Erst nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums des AUKM-(Anschluss-) Vertrages entsteht im 6. Jahr Dauergrünland.

NC 060 Leguminosen ÖVF: Aufgrund der Auslegung der Europäischen Kommission entsteht beim Anbau von Leguminosen in Reinkultur im 6. Jahr kein Dauergrünland. Ein marginaler Anteil von Gras in Leguminosen ist zulässig. Ein Grenzwert wurde von der Europäischen Kommission nicht festgelegt. Der Grassanteil darf nicht überwiegen und die Fläche muss vom Charakter eine Leguminosenfläche ÖVF sein.

Achtung: Leguminosen-Grasgemenge als Stickstoffbinder sind ebenfalls ÖVF-fähig. D.h., als ÖVF-Leguminosen (NC 060) können neben den üblichen Saatgütern auch Klee gras (KTA 422) und Luzernegras (KTA 433) anerkannt werden.

→ Klee gras- und Luzernegrasflächen, die als ökologische Vorrangflächen angegeben und anerkannt werden (KTA 060) **unterbrechen** die DGL-Entstehung!!

NC 062 Brachen ohne Erzeugung ÖVF: Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der VO (EU) Nr. 1307/2013 handelt es sich um Ackerland.

Achtung: Wird die „Brache ohne Erzeugung ÖVF“ auf einer Fläche angelegt, welche zuvor mit einer Gras- oder Grünfütterpflanze bestellt war, so wird der Zeitraum für die Entstehung von Dauergrünland lediglich unterbrochen.

NC 221 Wicken (Pannonische Wicke, Zottelwicke, Saatwicke); NC 421 Klee; NC 423 Luzerne; NC 425 Klee-Luzerne-Gemisch: Aufgrund der Auslegung der Europäischen Kommission entsteht beim Anbau von Leguminosen (Klee-Luzerne-Gemisch) in Reinkultur im 6. Jahr kein Dauergrünland. Ein marginaler Anteil von Gras in Leguminosen ist zulässig. Ein Grenzwert wurde von der Europäischen Kommission nicht festgelegt. Der Grasanteil darf nicht überwiegen und die Fläche muss vom Charakter der jeweiligen Leguminose entsprechen.

NC 573 Gewässerrandstreifenprogramm: Es entsteht kein Dauergrünland, da „Gewässerrandstreifen“ immer der angrenzenden Ackerkultur zugerechnet werden.

NC 849 Weinbergbrache: Im Rahmen einer AUKM entsteht kein Dauergrünland. Während der Laufzeit des (Anschluss-)Vertrages behalten die Flächen den Ackerstatus.

Achtung: Verwendung NC ist nur zulässig im Rahmen eines AUKM-Vertrages

NC 912 Grassamenvermehrung: Aufgrund der Auslegung der Europäischen Kommission entsteht bei der ununterbrochenen Nutzung von Flächen zur Grassamenvermehrung im 6. Jahr kein Dauergrünland.

NC 928 Saum- und Bandstrukturen: Es entsteht kein Dauergrünland, da „Saum- und Bandstrukturen“ immer als Ackerkultur behandelt werden.

Eine Ergänzung/Abwandlung der oben genannten Dauergrünland-Entstehungsprozesse ist in Rheinland-Pfalz durch die Anwendung der Pflugregelung aus der Verordnung (EU) Nr. 2017/2393 (OMNIBUS-VO) möglich:

Aufgrund der Pflugregelung kann durch Pflugeinsatz auf potentiellem Dauergrünland das Zähljahr bei der Dauergrünland-Entstehung auf Stand „Zähljahr = 1“ zurückgesetzt werden! Unter Pflügen versteht die Europäische Kommission jede wendende Bodenbearbeitung sowie jede tiefe Bodenbearbeitung, die die Grasnarbe zerstört. Striegeln, Walzen bzw. Aussaat im Schlitzverfahren zählt nicht als Pflügen. Jeder Pflugeinsatz auf potentiellem Dauergrünland, der dazu führen soll, dass das Dauergrünland-Zähljahr reduziert wird, muss **innerhalb von 4 Wochen nach dem Pflügen der Kreisverwaltung gemeldet werden**. „Pflügen im Antragsjahr“ bedeutet, dass der Landwirt bis zum Antragstermin gepflügt hat. Wurde bspw. im Herbst gepflügt, bezieht sich der Pflugeinsatz auf das folgende Antragsjahr (Zähler wird im Folgejahr reduziert).

Beispiel: 2014-2018 Ackergras (NC 424), im September teilt der Landwirt der Kreisverwaltung mit, dass er die Fläche gepflügt hat. Das Zähljahr wird somit im Antragsjahr 2019 auf 1 zurückgesetzt, auch wenn der Landwirt ggf. erneut den Nutzcode Ackergras beantragt.

Schutz durch Teilnahme an einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (EULLa Programm):

Von der Europäischen Kommission wurde klargestellt, dass Flächen, die im Rahmen einer AUKM von Ackerland in Grünland umgewandelt wurden, während der Laufzeit des Vertrages den Ackerstatus behalten. Zu diesen AUKM zählen zurzeit die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland im Rahmen der Umweltschonenden Grünlandbewirtschaftung (UGB), Umwandlung von einzelnen Ackerflächen in Grünland (UAG) und Vertragsnaturschutz Grünland – Umwandlung von Ackerflächen in artenreiches Grünland (VNG). Die Frist für die Entstehung von Dauergrünland beginnt in diesen Fällen erst mit Ablauf des Vertrages des Umwandlungsprogramms.

Zusätzlich ist in den Programmvorgaben einiger AUKM geregelt, dass während der Maßnahmen/der Vertragslaufzeit innerbetrieblich kein Dauergrünland reduziert bzw. umgebrochen werden darf. Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann hiervon nur in begründeten Einzelfällen, unter anderem zur Beseitigung von Wildschäden, eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Diese AUKMs werden als sog. Anschlussprogramme angesehen, die einen weiterführenden Schutz des Ackerstatus nach Ablauf der AUKM-Maßnahme, in deren Rahmen Acker in Grünland umgewandelt worden ist, gewährleisten. Bei den Anschlussprogrammen wird zwischen gesamtbetrieblichen und einzelflächenbezogenen AUKMs unterschieden:

Gesamtbetrieblich:

- Aus der alten Förderperiode gelten die Förderrprogramme FUL- „Grünlandvariante 1“ PAULa- „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“ und PAULa- „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“ als Anschlussprogramme.
- In der aktuellen Förderperiode wird der EULLA-Programmteil „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“ (UGB) als Anschlussprogramm gewertet.

Einzelflächenbezogen:

- Aus der alten Förderperiode gelten die Förderprogramme PAULa- „Vielfältige Fruchtfolge im Ackerbau“, PAULa- „Anlage von Saum- und Bandstrukturen“ und PAULa- „Mulchsaatverfahren“ als Anschlussprogramme.
- In der aktuellen Förderperiode werden die EULLA-Programmteile Vertragsnaturschutz Grünland und Vertragsnaturschutz Kennarten als Anschlussprogramme angesehen und eine Beibehaltung des Schutzstatus über die Dauer des Vertrags ist gewährleistet.

Während der AUK-Maßnahme und solange der AUKM-Schutz vorliegt, **müssen** die Flächen mit den u.st. NC´s codiert werden:

041 = Wiese Umwandlung AUKM

042 = Mähweide Umwandlung AUKM

043 = Weide Umwandlung AUKM

044 = Hutung Umwandlung AUKM

048 = Streuobstwiese Umwandlung AUKM

Schließt der Landwirt nach Auslaufen einer AUKM keinen Folgevertrag mehr ab und es liegt keine Teilnahme an einem Anschlussprogramm vor, so kann bei weiterem Anbau der Flächen mit Gras- und Grünfütterpflanzen Dauergrünland entstehen. Hier wird zwischen zwei Szenarien unterschieden:

Wenn die AUK-Maßnahme **über 10 Jahre** auf der Fläche bestand hatte oder der Schutz durch ein Anschlussprogramm vorlag (EULLa-UGB, diverse PAULa-Maßnahmen siehe oben), dann beginnt nach dem Auslaufen der AUKM-Verpflichtung das erste Jahr der Dauergrünland-Entstehung (noch weitere 5 Jahre nach der AUKM-Verpflichtung Verwendung der NC 041, 042, 043, 044, 048)

Wenn die AUK-Maßnahme **keine 10 Jahre** auf der Fläche durchgeführt wurde, dann ist die beantragte Kulturart vor der AUKM zu betrachten. Wurde die Fläche mit den Nutzcodes 422 Klee gras, 424 Acker gras, 433 Luzerne-Gras, 441 Wiesen 1.-5. Jahr, 442 Mähweide 1.-5. Jahr, 443 Weiden 1.-5. Jahr, 591 Acker aus der Erzeugung genommen oder 844 unbestockte Rebfläche beantragt, so ist dies auf die Zähljahre zur Dauergrünland -Entstehung anzurechnen.

Beispiel < 10 Jahre: 2009+2010 Acker gras (NC 424), 2011-2015 AUKM PAULa „Umwandlung von Acker in Grünland“, Kennzeichnung Kenner „L“, - kein Folgeantrag. 2016 ist damit bereits das dritte Jahr der Dauergrünland -Entstehung (2016-2018 Beantragung mit NC 041, 042, 043, 044, 048), das heißt Dauergrünland entsteht 2019 bei Beantragung mit einer pot. DGL-KTA!

Beispiel > 10 Jahre: Umwandlung im PAULa-Programm „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung“ (UGB) 2008, Kennzeichnung Kenner „U“, Wechsel zu PAULa Ökolandbau in 2013, Schutz durch Beibehaltung Grünlandumfang, ab 2018 kein Rückblick mehr zum vor der AUKM angegebenen Nutzcode, da 10 Jahre erreicht! **Achtung: EULLa** Ökolandbau stellt keinen Schutz mehr dar.

Beispiel > 10 Jahre: Umwandlung im PAULa-Programm „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung“ (UGB) 2007, Kennzeichnung Kenner „U“, 2012 kein Antrag AUKM, Neuantrag PAULa Ökolandbau in 2013→ Anschlussprogramm, da Schutz durch Beibehaltung Umfang des Grünlandes. Nach Ablauf des PAULa ÖWW-Vertrags ist ein Rückblick nach 2012 notwendig. Aufgrund der Unterbrechung der AUK-Verpflichtung durch 1 „Lückenjahr“ verringert sich der AUKM-Schutz nach Ablauf des PAULa ÖWW-Vertrages

um 1 Jahr. Damit besteht der AUKM-Schutz bei Codierung mit NC 041, 042, 043, 044, 048 bis zum Jahr 2021!

Für Flächen, die als Ersatzgrünland (KTA 450) angelegt werden müssen, kann eine Umwandlung nicht in AUKM gefördert werden. Förderfähig sind diese Flächen als Dauergrünland bei UGB, ÖWW und Vertragsnaturschutz-Grünlandmaßnahmen.

Ackerflächen, die im Rahmen einer der zuvor genannten AUKM in Grünland umgewandelt wurden, dürfen ungeachtet einer Einstufung nach § 15 Abs. 1 LNatSchG als geschützte Biotope binnen 10 Jahren nach Beendigung der Agrarumweltmaßnahmen umgebrochen werden. Zu beachten ist, dass die Frist von 10 Jahren lediglich den Geltungsbereich des BNatSchG widerspiegelt. Die förderrechtlichen Aspekte, die in diesem Merkblatt aufgeführten sind, bleiben davon unberührt. In diesen Fällen nehmen Sie bitte vor dem Umbruch Kontakt zu Ihrer Kreisverwaltung auf.

Erhalt von Dauergrünland:

Der Dauergrünlanderhalt wird über die Verpflichtungen im Rahmen des Greenings sichergestellt. Dauergrünland, welches bereits am 1. Januar 2015 bestand hatte und das in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) liegt, wird als umweltsensibles DGL definiert. Für das umweltsensible DGL gilt grundsätzlich ein vollständiges Umwandlungs- und Pflugverbot. Einzige Ausnahme: umweltsensibles DGL kann auf Antrag von der Klassifizierung als „umweltsensibel“ enthoben und unter bestimmten Voraussetzungen umgewandelt werden, sofern eine Umwandlung in eine **nichtlandwirtschaftliche Nutzung** erfolgt.

Für die Umwandlung von Dauergrünland außerhalb der FFH-Gebiete gilt der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG

Auch Ökobetriebe und Kleinerzeuger, die von den Verpflichtungen des Greenings und dem damit einhergehenden Genehmigungsvorbehalt gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG befreit sind, benötigen zur Umwandlung von Dauergrünland eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde, der Wasserbehörde und ggf. der Flurbereinigungsbehörde. Grundsätzlich liegt eine Umwandlung von Dauergrünland immer dann vor, wenn die Beantragung einer Fläche mit Dauergrünland-Status mit einer Acker- oder Dauerkultur erfolgt. Achtung: potentiell Dauergrünland wird als Ackerkultur gewertet; d.h. eine Codierung einer Fläche mit DGL-Status mit einem pot. DGL-NC (NC 422, 424, 433, 441, 442, 443, 591, 844) wird als Umwandlung von DGL angesehen!

Die Umwandlung von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung (z.B. aufgrund Bebauung oder Aufforstungen) ist im Rahmen von einigen AUKM ebenfalls genehmigungspflichtig bzw. nicht zulässig. Nähere Informationen sind den jeweiligen Grundsätzen zu entnehmen.

Auch beim Erhalt von Dauergrünland spielt die Pflugregelung eine Rolle:

Durch die Pflugregelung gilt eine Dauergrünlandfläche nicht mehr nur als ungenehmigt umgewandelt, wenn sie Bestandteil der Fruchtfolge wird, sondern der Vorgang des „Pflügens“ gilt bereits als Umwandlung.

Diese Regelung führt allerdings dazu, dass ein Pflegeumbruch zur Narbenerneuerung auf Dauergrünland genehmigungspflichtig ist. Durch Wiederansaat nach genehmigtem Pflegeumbruch der Fläche ändert sich aber der Dauergrünland -Status in „Ersatz- Dauergrünland“! D.h. als „Ersatz-Dauergrünland“ muss die betroffene Fläche für 5 Jahre Dauergrünland bleiben und mit der Kulturart 450 codiert werden.

Bei stark auftretendem Wildschaden auf Dauergrünland ist es üblich, die betroffene Fläche zu pflügen und neu anzusäen. In diesen Fällen wird keine Genehmigung des Pflugeinsatzes vor Neuansaat verlangt. Für die Anerkennung der höheren Gewalt ist jedoch wichtig, dass das Schadensereignis mit folgendem Pflugeinsatz und Neuansaat innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen bei der zuständigen Kreisverwaltung formlos anzeigt wird. Am Status der Dauergrünlandfläche ändert sich hier nichts und die Fläche wird nicht zu Ersatz- Dauergrünland. Die Regelungen im Umgang mit Wildschäden im Rahmen von AUKM sind allerdings gesondert den jeweiligen Grundsätzen zu entnehmen. Grds. ist eine Genehmigung durch die Kreisverwaltung bei AUKM-Vertragsflächen erforderlich.

Baumbestand auf Grünlandflächen

Für Grünlandflächen gilt eine Höchstgrenze von 100 Bäumen je Hektar. Die Fläche ist jährlich zu nutzen und so zu pflegen, dass eine Verbuschung unterbunden wird. Ist ein Baumbewuchs nur auf Teilflächen oder in unterschiedlichen Dichten vorhanden, so besteht die Möglichkeit diese Teilbereiche nicht in die Antragsfläche mit einzubeziehen, um innerhalb der Höchstgrenze von 100 Bäumen je Hektar zu bleiben. **Flächen mit mehr als 100 Bäumen je Hektar können nicht als Grünland codiert werden und sind grds. auch nicht förderfähig.**